



Brüssel, den 14. Juli 2025
(OR. en)

11573/25
ADD 1

DRS 70

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4812 annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4812 annex.

Anl.: C(2025) 4812 annex



Brüssel, den 11.7.2025
C(2025) 4812 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die
Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte
Unternehmen**

ANHANG

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 wird wie folgt geändert:

1. ESRS 1 Anlage C „Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten“ erhält folgende Fassung:

„Anlage C

Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die nach ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerlöse nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) vorgeschriebenen Angaben ab dem Anwendungsbeginn, der in einem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (Erwartete finanzielle Effekte) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e

			<p>(Erwartete finanzielle Effekte) vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.</p>
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	<p>Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</p>
ESRS E1	E1-9	Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	<p>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der</p>

			<p>Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E1-9 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.</p>
ESRS E2	E2-6	Erwartete finanzielle Effekte aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Risiken und Chancen	<p>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>Mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen getätigt wurden, kann das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem es nur qualitative Angaben übermittelt.</p>
ESRS E3	E3-5	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im	Das Unternehmen kann die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung seiner

		Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	<p>Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</p> <p>Das Unternehmen kann dem ESRS E3-5 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.</p>
ESRS E4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	<p>Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.</p>
ESRS E4	E4-6	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	<p>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E4-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>Das Unternehmen kann dem ESRS E4-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner</p>

			Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E5	E5-6	Erwartete finanzielle Effekte im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Risiken und Chancen	<p>Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen.</p> <p>Das Unternehmen kann dem ESRS E5-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.</p>
ESRS S1	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	<p>Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen in den</p>

			ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Das Unternehmen kann die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht auslassen.
ESRS S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Das Unternehmen kann diese Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf seine Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen diese Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf ihre Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern auslassen.
ESRS S1	S1-11	Soziale Absicherung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS

			S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-12	Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-13	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten

			Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über Fremdarbeitskräfte auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über Fremdarbeitskräfte auslassen.
ESRS S1	S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S2	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den

			Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S3	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung

			auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
--	--	--	--

“

2. In ESRS 2 Absatz 17 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Wenn Unternehmen oder Gruppen die nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 erforderlichen Informationen gemäß den Zeilen ‚Alle Angabepflichten‘ der Spalte ‚Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht‘ in Anlage C des ESRS 1 auslassen, so geben sie dennoch an, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die durch den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder den ESRS S4 abgedeckt werden, im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich bewertet, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche Thema“